

STEUERTIPPS FÜR ELTERN

WIE ELTERN MIT DER ARBEITNEHMERINNEN-
VERANLAGUNG STEUERN SPAREN

AK
INFORMIERT

- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien

Was bringt Ihnen als Eltern die ANV?

Entlastungen für Familien mit Kindern

Der Familienbonus, der Mehrkindzuschlag, die Negativsteuer und eine mögliche Steuergutschrift beim Wiedereinstieg in den Beruf.

Alleinverdienende, Alleinerziehende und Unterhaltzahlende

Der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag.

Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern

Von auswärtigen Berufsausbildungen bis zu Ausgaben für eine Behinderung.

ANV –

Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung

In diesem Folder wird immer die Abkürzung ANV verwendet.

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE STEUER-
ERLEICHTERUNGEN ES FÜR ELTERN GIBT.

Eltern stehen bestimmte Steuererleichterungen zu, die Sie nur durch die ANV bekommen.



Für alles, was Sie für Ihre Kinder im Rahmen der ANV abschreiben, brauchen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für jedes Kind das Formular L 1k. Wenn bei Ihnen keine Pflichtveranlagung vorliegt, haben Sie 5 Jahre Zeit, Ihre ANV einzureichen: Für 2018 muss die ANV spätestens am 31. Dezember 2023 an das Finanzamt geschickt werden.

Auch wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der automatischen Veranlagung erhalten haben, können Sie innerhalb der 5 Jahre selbst eine ANV beantragen.

Entlastung für Familien mit Kindern

Familienbonus

Ab 2019 können Sie den Familienbonus beantragen. Für jedes Ihrer Kinder, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner die Familienbeihilfe zusteht, beträgt der Familienbonus:

- 125 Euro pro Monat – bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 41,67 Euro pro Monat – bei volljährigen Kindern

Sie können sich den Familienbonus auch mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. Dann kann jeder von Ihnen 62,50 Euro bzw. 20,84 Euro pro Monat und Kind steuerlich geltend machen.

TIPP

Die Aufteilung des Familienbonus ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide so viel verdienen, dass Sie auch Lohnsteuer in Höhe des Familienbonus bezahlen.

Getrennt lebende Eltern

Sie erhalten für Ihr Kind, das bei Ihnen im Haushalt lebt, Unterhaltszahlungen? Dann können Sie für jeden Monat, für den Sie Familienbeihilfe beziehen, den Familienbonus beantragen. Auch als unterhaltszahlender Elternteil steht Ihnen der Familienbonus zu – und zwar für jeden Monat, für den Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben.

Als getrennt lebende Eltern mit Anspruch auf Familienbonus haben Sie grundsätzlich 2 Möglichkeiten:

- 1** Sie vereinbaren, dass nur ein Elternteil den Familienbonus alleine geltend macht. Dann beträgt der Familienbonus 125 Euro bzw. 41,67 Euro pro Monat
- 2** Sie teilen sich den Familienbonus. Dann beträgt dieser für Sie beide jeweils 62,50 Euro bzw. bei volljährigen Kindern 20,84

Weitere Möglichkeit der Aufteilung:

Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können Sie 90 Prozent des Familienbonus geltend machen – also 112,50 Euro pro Monat. In diesem Fall hat der andere Elternteil nur Anspruch auf die übrigen 10 Prozent des Familienbonus – also 12,50 Euro pro Monat.

Für die Geltendmachung von 90 Prozent des Familienbonus gelten folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind wird in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person betreut
- Sie bezahlen mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten
- Die von Ihnen bezahlten Kinderbetreuungskosten betragen mindestens 1.000 Euro im Jahr

**ACH
TUNG**

Diese Aufteilung können Sie nur im Zuge der ANV beantragen und gilt längstens bis 2021.

So beantragen Sie den Familienbonus

Folgende 2 Möglichkeiten gibt es:

1 Rückwirkend im Rahmen der ANV (ab 2020)

Für abgelaufene Kalenderjahre können Sie den Familienbonus nachträglich im Zuge der ANV beantragen.

2 Laufend über die Lohnverrechnung (ab 2019)

Während des aktuellen Jahres können Sie den Familienbonus mit dem Formular E 30 laufend bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber berücksichtigen lassen. In diesem Fall wird der Familienbonus automatisch jeden Monat von Ihrer Lohnsteuer abgezogen.



Auch wenn Sie den Familienbonus laufend über die Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der ANV beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten Familienbonus von Ihnen zurück.

Kindermehrbetrag

Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener – oder Alleinerzieherabsetzbetrag – aber bei Ihnen fällt nur eine Lohnsteuer von weniger als 250 Euro pro Jahr an? Dann erhalten Sie statt des Familienbonus den Kindermehrbetrag. Dieser beträgt jährlich 250 Euro und wird als Negativsteuer mit der ANV ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist jedoch: Sie erhalten an weniger als 330 Tagen im Jahr Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung, Mindestsicherung oder Grundversorgung.



Ihr Kind lebt nicht in Österreich, aber in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einem EWR-Staat oder in der Schweiz? In diesem Fall wird die Höhe des Familienbonus bzw. des Kindermehrbetrags an das Kaufkraftniveau des jeweiligen Landes angepasst, in dem Ihr Kind lebt. (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)

Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen betrug im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro.

Wiedereinstieg nach der Elternkarenz

Die monatliche Lohnsteuer wird so berechnet, als ob Sie Ihr Gehalt 12-mal bekämen. Kehren Sie erst im Laufe des Jahres in Ihren Beruf zurück, ist die einbehaltene Lohnsteuer im Vergleich zu Ihrem Jahreseinkommen zu hoch.

Durch die ANV wird Ihre Lohnsteuer auf Basis Ihres tatsächlichen Jahreseinkommens neu berechnet. Daraus ergibt sich meistens eine Steuergutschrift, auch wenn Sie sonst eventuell nichts geltend machen können.

Negativsteuer

Sie erhalten die Negativsteuer, wenn von Ihrem Einkommen während des Kalenderjahres die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden und Ihr Einkommen unter der Steuergrenze von 12.000 Euro liegt.

Das kann z. B. bei Teilzeitbeschäftigten, Lehrlingen oder Personen der Fall sein, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben.

Was bekommen Sie erstattet?

- 50 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, max. 400 Euro jährlich
- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf max. 500 Euro



Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen keine Negativsteuer zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und -erziehende
Alleinerziehende und Alleinverdienende, die ein Einkommen von weniger als 12.000 Euro haben, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB bzw. AEAB) und den Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt.

TIPP

Die Negativsteuer beim AVAB bzw. AEAB und beim Kindermehrbetrag steht Ihnen auch bei Einkünften aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag zu.

Alleinverdienende, Alleinerziehende und Unterhaltszahlende

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Um den AVAB zu bekommen, müssen Sie 3 Voraussetzungen erfüllen:

- 1** Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- 2** Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- 3** Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners betragen im Kalenderjahr höchstens 6.000 Euro

Höhe des AVAB

Dafür ist ausschlaggebend, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro



Ihr Kind lebt nicht in Österreich, aber in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einem EWR-Staat oder in der Schweiz? In diesem Fall wird die Höhe des AVAB an das Kaufkraftniveau des jeweiligen Landes angepasst, in dem Ihr Kind lebt.
(EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)

So beantragen Sie den AVAB:

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E 30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AVAB automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Auch wenn Sie den AVAB bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber in der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der ANV beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten AVAB von Ihnen zurück.

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Mit dem AEAB werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den AVAB. Die Beträge und Antragsmöglichkeiten sind identisch.

Voraussetzungen für den AEAB:

- 1 Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- 2 Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)

Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen, Sie leisten aber den gesetzlichen Unterhalt? Dann haben Sie Anspruch auf den UHAB – vorausgesetzt, Sie erfüllen diese 3 Bedingungen:

- 1** Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)
- 2** Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder
- 3** Sie bezahlen nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

Unterhaltszahlungen mit schriftlicher Vereinbarung

Der volle UHAB steht Ihnen für das Kalenderjahr dann zu, wenn Sie den Unterhalt z. B. aufgrund eines Gerichtsurteils, eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleichs oder einer außerbehördlichen Vereinbarung in vollem Umfang für das Kalenderjahr bezahlt haben.

Unterhaltszahlungen ohne schriftliche Vereinbarung

Gibt es für die Höhe der Unterhaltszahlung weder ein Gerichtsurteil noch eine außerbehördliche Einigung (schriftlicher Vertrag), kann der UHAB nur berücksichtigt werden, wenn diese 3 Voraussetzungen gegeben sind:

- 1** Es gibt eine schriftliche Bestätigung von der empfangsberechtigten Person, aus der die Höhe des vereinbarten Unterhalts hervorgeht
- 2** Der Unterhaltsverpflichtung wurde in vollem Ausmaß nachgekommen
- 3** Die Regelbedarfsätze wurden nicht unterschritten

Regelbedarfssätze 2019 nach Alter des Kindes:

- Bis 3 Jahre: 208 Euro
- Bis 6 Jahre: 267 Euro
- Bis 10 Jahre: 344 Euro
- Bis 15 Jahre: 392 Euro
- Bis 19 Jahre: 463 Euro
- Bis 28 Jahre: 580 Euro

**ACH
TUNG**

Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie zumindest rechnerisch die vollen Unterhaltszahlungen geleistet haben.

Der UHAB beträgt monatlich:

- Für 1 Kind: 29,20 Euro
- Für 2 Kinder: 73 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 58,40 Euro



Ihr Kind lebt nicht in Österreich, aber in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einem EWR-Staat oder in der Schweiz? In diesem Fall wird die Höhe des UHAB an das Kaufkraftniveau des jeweiligen Landes angepasst, in dem Ihr Kind lebt.
(EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)

Unterhalt für Kinder im Ausland

Zahlen Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, gilt der UHAB nicht für Sie. Sie können die Unterhaltszahlungen aber als außergewöhnliche Belastung geltend machen: 50 Euro pro Kind im Monat bzw. die Hälfte des geleisteten Unterhalts, wenn der Unterhalt im Aufenthaltsland des Kindes angemessen ist.

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden

Wenn Sie alleinerziehend sind, dann können Sie die Kosten der Kinderbetreuung bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht abschreiben. Die Kosten werden Ihnen als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt anerkannt.

Auswärtige Berufsausbildung

Wenn Ihr Kind außerhalb Ihres Wohnortes eine Schule besucht, ein Studium absolviert oder eine Lehre macht, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen.

Der Freibetrag beträgt 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Ausbildungsmonat. Erstreckt sich die Ausbildung über das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- An Ihrem Wohnort gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und Ihrem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienförderungsgesetz nicht zumutbar
- Bei Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrlingen: In einem Umkreis von 25 Kilometern gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit, und die Kinder bzw. Jugendlichen wohnen am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, z. B. einem Internat

Behinderung und Diätverpflegung des Kindes



Damit Sie die folgenden Ausgaben steuerlich geltend machen können, muss bei Ihrem Kind die Behinderung bzw. die Notwendigkeit einer speziellen Diät bestätigt sein. Wenden Sie sich bitte an: www.sozialministeriumservice.at

Hat Ihr Kind eine Behinderung von unter 25 Prozent, können Sie die tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen abschreiben. In diesem Fall werden die Ausgaben mit Selbstbehalt berücksichtigt.

Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie zudem einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen. Für folgende Krankheiten gibt es monatliche Freibeträge:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids: 70 Euro
- Gallen-, Leber- Nierenerkrankungen: 51 Euro
- Magenerkrankung, andere innere Krankheiten: 42 Euro

Auch die Diätfreibeträge werden bei einer Behinderung von weniger als 25 Prozent nur mit Selbstbehalt anerkannt.

Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent

In diesem Bereich können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie die Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben.

Zudem gibt es je nach Behinderungsgrad Ihres Kindes pauschale Freibeträge. Die Freibeträge stehen jedoch nur dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird.

Höhe der Freibeträge pro Kalenderjahr	
Grad der Behinderung	Freibetrag
25–34 %	€ 75,00
35–44 %	€ 99,00
45–49 %	€ 243,00

Behinderungen ab 50 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50 Prozent, steht Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner die erhöhte Familienbeihilfe zu.

Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den Kosten bzw. dem Freibetrag gegengerechnet.

Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können Sie absetzen:

- Ausgaben für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlungen
- Fahrtkosten zur Schule
- Ausgaben für eine Sonder- bzw. Pflegeschule
- Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte

Ihr Kind wohnt in einem Vollinternat und Sie machen den monatlichen Freibetrag geltend? In diesem Fall müssen Sie die 262 Euro für jeden Internatstag um $\frac{1}{30}$ reduzieren.



Haben Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis, in dem Sie die Kosten tragen. Aber auch bei Teilung des Freibetrags stehen Ihnen insgesamt nur 262 Euro monatlich zu.

AK Servicerechner

Klicken Sie sich rein und profitieren Sie von unserem interaktiven Serviceangebot auf www.arbeiterkammer.at.
Nachstehend eine kleine Auswahl unseres Online-Angebotes:

Banken-Rechner

Sparen sollten Sie nicht um jeden Preis, sondern zu den besten Zinsen. Wo Sie die attraktivsten Konditionen für Sparbuch, Bausparvertrag und die günstigsten Bauspardarlehen bekommen, sagt Ihnen unser Bankenrechner.

Brutto-Netto-Rechner

Wieviel Netto bleibt vom Brutto? Mit unserem Brutto-Netto-Rechner finden Sie heraus, was Ihnen nach Abzug von Steuern und Abgaben tatsächlich bleibt.

Familienbeihilfe-Rechner

Die Familienbeihilfe für Kinder bekommen Sie unabhängig von Ihrer Beschäftigung oder Ihrem Einkommen. In welcher Höhe ermitteln Sie schnell und einfach mit dem AK Familienbeihilfe-Rechner.

Internet-Rechner

So schnell wie sich das Internet und die Geschwindigkeit der Datenübertragung verändert, so schnell verändern sich auch die Tarife. Mit dem Internet-Rechner finden Sie auf Basis aktueller Informationen über Bandbreite, Datentransfer und anderer wichtiger Kennzahlen den günstigsten Tarif.

Strom- und Gaspreis-Rechner

Die Energiekosten sind ein bedeutender Posten im Haushaltsbudget. Umso wichtiger ist es, den günstigsten Energielieferanten mit den besten Zusatzleistungen zu finden. Mit dem Strom- und Gaspreis-Rechner ist das kein Problem.

**WER SORGT FÜR
GERECHTIGKEIT?**



FRAG UNS.

Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK-Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google play.

apps.arbeiterkammer.at



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie erhalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **501**

11. überarbeitete Auflage, Jänner 2019



Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M

Titelfoto: © Yuliiia – Adobe Stock

Grafik: www.typofactory.at

Druck: Walla Druck Ges.m.b.H., 1050 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Jänner 2019



wien.arbeiterkammer.at